

# **SATZUNG**

BERUFSVERBAND DER EURYTHMISTEN IN DEUTSCHLAND E.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen:

***Berufsverband der Eurythmisten in Deutschland e.V.***

2. Er hat seinen Sitz in Freiburg i.Br.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Berufsverbandes der Eurythmisten in Deutschland e.V. ist die Pflege und Förderung der Weiterentwicklung der Eurythmie, die durch Rudolf Steiner begründet wurde. Es ist das Ziel des Berufsverbandes, die Interessen aller EurythmistInnen in gesellschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

2. Der Verband nimmt die beruflichen Interessen gegenüber Dritten wahr und grenzt die Berufsgruppe Eurythmie gegen andere Berufsgruppen ab.

3. Der Berufsverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel aus dem Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verband kann korporativ bei anderen Körperschaften Mitglied werden, soweit dies den Vereinszwecken dienlich ist.

4. Aufgaben des Berufsverbandes sind, die Organisation und Durchführung von berufsorientierten Veranstaltungen, sowie die Bereitstellung und Weitergabe von berufsspezifischen Informationen, Auskünften und Beratungen an die Mitglieder. Sofern es im Interesse des Verbandes liegt, können rechtliche Beratungen und Unterstützungen in grundsätzlichen rechtlichen Auseinandersetzungen durchgeführt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können auf Antrag alle Eurythmisten werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Mitarbeiterkreises.

2. Als fördernde Mitglieder können natürliche- oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, beitreten.

3. Die Mitgliedschaft endet durch jederzeit mögliche schriftliche Kündigung, durch Tod, durch Ausschluss aus sachlichem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

*Entwurf, Stand 12.06.2017*

4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es für den Verein mehr als ein Jahr unter den hinterlegten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen**

1. Der Berufsverband erhält seine finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbundes. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
4. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch den Vorstand mit diesen vereinbart.

#### **§ 5 Organe**

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Mitarbeiterkreis.

2. Die Organe können einzelne der ihnen zugeordneten Aufgaben auf Ausschüsse durch schriftlichen Beschluss übertragen. Der Beschluss muss Gegenstand, Beginn und zeitliche Dauer der Beauftragung bezeichnen sowie die Zusammensetzung des Gremiums.

3. Die Organe fassen, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Organe können Beschlüsse auch fernmündlich, in Textform oder elektronisch fassen, wenn alle Organmitglieder an einer solchen Beschlussfassung beteiligt werden.

4. Beschlüsse müssen protokolliert und vom Protokollführer und einem Organvertreter unterzeichnet werden.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Der Verein fasst seine Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung, soweit die Beschlussfassung nicht anderen Organen übertragen ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- d) Satzungs- und Zweckänderungen sowie Auflösung des Vereins.
- e) Sie kann die Prüfung der Buchführung verlangen und einen oder mehrere Revisoren/innen aus der Mitgliedschaft bestellen.

2. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagungsordnung einberufen, wenn es der Vorstand allein oder wenigstens 20% oder 50 ordentliche Mitglieder für erforderlich halten.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu versenden. Anträge, die außerdem behandelt werden sollen, müssen beim Mitarbeiterkreis mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Beschlüsse können nur zu Gegenständen gefasst werden, die in der Einladung benannt sind.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungs- oder Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung oder Wahl, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen z.B. mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so ist zunächst der Kandidat gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Muss ein weiteres Amt besetzt werden, gilt als gewählt, wer am zweitmeisten Stimmen auf sich vereint und so weiter, bis alle Ämter besetzt sind.

Die Abstimmungen oder Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn drei der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von drei der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den gewählten Versammlungsleiter geleitet.

7. Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§7 Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.

2. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die den Verein jeder für sich allein, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Mitarbeiterkreises von der Mitgliederversammlung gewählt. Einzelne Mitglieder können dem Mitarbeiterkreis jederzeit Vorschläge für Kandidaten zur Vorstandswahl unterbreiten. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Sie werden auf für die Dauer von längstens zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

4. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden, selbständig zu beschließen. Diese Änderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten gelten sie als aufgehoben.

6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederernennung im Amt. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

7. Vorstandsmitglieder können Auslagen, die im Zusammenhang ihrer Tätigkeit stehen, erstattet bekommen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass sie eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 8 Der Mitarbeiterkreis**

1. Der Mitarbeiterkreis setzt sich aus EurythmistInnen der verschiedenen Berufsbereiche der Eurythmie zusammen.

In den Mitarbeiterkreis können bei Bedarf auch Menschen aus anderen Berufsbereichen aufgenommen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

2. Die Aufnahme in den Mitarbeiterkreis kann nur durch diesen selbst erfolgen. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Mitarbeiterkreises mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn in der Einladung zu der Sitzung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.

3. Die Mitglieder des Mitarbeiterkreises arbeiten an der Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgabenstellungen mit. Der Mitarbeiterkreis vertritt die Belange des Berufsverbandes in der Öffentlichkeit und unterstützt durch Rat und Auskünfte.

4. Die Mitarbeit im Mitarbeiterkreis geschieht ehrenamtlich. Bei Übernahme von umfangreichen Aufgaben kann eine angemessene Vergütung bezahlt werden.

5. Vorstand und Mitarbeiterkreis tagen gemeinsam.

6. Der Mitarbeiterkreis kann sich seine Geschäftsordnung selbst geben.

7. Der Mitarbeiterkreis gibt seinen Tätigkeitsbericht auf der Mitgliederversammlung.

8. Der Mitarbeiterkreis schlägt die Vorstandskandidaten der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dieser Tagesordnungspunkt muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung, sowie bei Wegfall des Verbandzweckes fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Vereinigung, welche die Belange der Eurythmie fördert. Dies geschieht durch einen Beschluss der einfachen Mehrheit der bei der letzten Mitgliederversammlung Anwesenden. Falls keine derartige Verfügung erfolgt, fällt das Vermögen an die Anthroposophische Gesellschaft Deutschland e. V., welche das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

### Änderungsregister:

21.03.1992 Vereinsgründung in Bonn VRv6348

04.11.2006 Neufassung der Satzung und Eintragung ins Vereinsregister AG Freiburg VR 700073

06.10.2017 Satzungsänderung